# VERORDNUNG (EWG) Nr. 481/74 DER KOMMISSION

**vom 27. Februar 1974**

**zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 155/71 des Rates vom 26. Januar 1971 über die Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 wird eine Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl, das zur Herstellung von bestimmten Fisch- und Gemüsekonserven verwendet wird, gewährt.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung muß die Erstattung alle zwei Monate festgesetzt werden. Nach Absatz 2 dieses Artikels ist der Erstattungsbetrag gleich dem arithmetischen Mittel des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs während des Zeitraums vom 16. Tag des dritten Monats bis zum 15. Tag des letzten Monats vor demjenigen, in dem die Erstattung angewandt wird, gelten.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 615/71 der Kommission vom 24. März 1971 mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2503/71 (6), wird der früher festgesetzte Erstattungsbetrag beibehalten, wenn der Abstand zwischen diesem Erstattungsbetrag und dem oben genannten arithmetischen Mittel nicht mehr als 0,5 Rechnungseinheiten beträgt; der Erstattungsbetrag kann jedoch auf Null festgesetzt werden, wenn das arithmetische Mittel gleich Null ist.

Für die Zeit vom 16. Dezember 1973 bis 15. Februar 1974 wurde die bei der Einfuhr dieser genannten Olivenöle angewandte Abschöpfung durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3524/73 und (EWG) Nr. 103/74 festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Monate März und April 1974 ist der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 vorgesehene Erstattungsbetrag gleich 0,000 Rechnungseinheiten pro 100 kg.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 22 vom 28. 1. 1971, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 71 vom 25. 3. 1971, S. 12.
(6) ABl. Nr. L 258 vom 23. 11. 1971, S. 10.